

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 41/13 B

L 3 KA 44/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 65 KA 103/07 (SG Hannover)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen,
Berliner Allee 22, 30175 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Dezember 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r sowie die Richter E n g e l h a r d
und R a d e m a c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 29. Mai 2013 wird verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 688 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit steht die Rechtmäßigkeit einer Honorarberichtigung.
- 2 Die Klägerin ist eine ehemalige Gemeinschaftspraxis (Berufsausübungsgemeinschaft) dreier Fachärzte für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde. Die beklagte Kassenärztliche Vereinigung (KÄV) berichtigte die Honoraranforderung der Klägerin für das Quartal I/2006 in 157 Behandlungsfällen hinsichtlich der Gebührenordnungsposition (GOP) Nr 02100 (Infusion) des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs für ärztliche Leistungen (EBM-Ä). Widerspruch, Klage und Berufung sind erfolglos geblieben (*Widerspruchsbescheid vom 21.12.2006, Urteil des SG vom 26.1.2011, Urteil des LSG vom 29.5.2013*). Das LSG hat ausgeführt, aus der Auslegung des Leistungstatbestandes der GOP folge, dass mehrere Infusionen über denselben liegenden Zugang je Behandlungstag nur einmal berechnungsfähig seien. Hierfür spreche schon der - vorrangig maßgebliche - Wortlaut der GOP Nr 02100 EBM-Ä. Zwar werde der Begriff "Infusion" in der Singularform verwendet, doch werde die Verabreichung einer Infusion über einen bereits liegenden Zugang vom Leistungsausschluss in Teil I Nr 2.1 Satz 1 EBM-Ä erfasst. Danach sei eine GOP nur dann berechnungsfähig, wenn der Leistungsinhalt vollständig erbracht werde. Da das Legen eines Zugangs als ein maßgeblicher Leistungsbestandteil einer intravenösen Infusion anzusehen sei, sei es nicht gerechtfertigt, für eine Infusion über einen bereits liegenden Zugang eine Vergütung zu gewähren. Unter systematischen Gesichtspunkten zeige ein Vergleich mit der Leistungslegende anderer GOPen, dass Einzelbehandlungen nur dann gesondert bzw mehrfach abrechenbar seien, wenn dies vom Normgeber bereits im Wortlaut der GOP kenntlich gemacht worden sei. Bei entstehungsgeschichtlicher Auslegung sei schließlich beachtlich, dass die Aufnahme eines klarstellenden, die Mehrfachabrechnung ausschließenden, Zusatzes nachgeholt worden sei.
- 3 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil macht die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) geltend.

II

- 4 Die Beschwerde der Klägerin hat keinen Erfolg. Sie ist unzulässig, weil sie nicht den in § 160a Abs 2 Satz 3 SGG niedergelegten Darlegungsanforderungen entspricht. Die bloße Behauptung, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung, genügt hierzu nicht. Vielmehr muss für den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in eigener Formulierung klar bezeichnet sowie ausgeführt werden, inwiefern diese



Rechtsfrage in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist.

- 5 Die Klägerin macht geltend, grundsätzliche Bedeutung habe die Frage, "ob der Abrechnungsausschluss, der in der Präambel zu Abschnitt C II EBM (1996) und in der Leistungslegende der GOP 02100 EBM (2008) enthalten ist, auch für die GOP 02100 EBM (2000 plus) gilt, obwohl der Wortlaut ihn nicht aufführt". Ihre Beschwerdebegründung enthält jedoch keine Ausführungen zur Klärungsfähigkeit und Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage, sondern beschränkt sich darauf, die inhaltliche Fehlerhaftigkeit der Entscheidung des Berufungsgerichts aufzuzeigen. Die Klägerin macht allein geltend, dass LSG habe die Auslegungsgrundsätze sowie den EBM-Ä fehlerhaft angewandt, insbesondere den Bedeutungsinhalt der in Rede stehenden GOP nicht aus der sprachlichen Fassung der verwendeten Begriffe ermittelt.
- 6 Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit wären insbesondere deswegen geboten, weil nicht erkennbar ist, dass die aufgeworfene Frage - in der Formulierung der Klägerin - der Klärung bedarf. Dass einem in die Neufassung einer GOP nicht übernommenen Abrechnungsausschluss keine rechtliche Bedeutung zukommt, bedarf keiner Klärung in einem Revisionsverfahren.
- 7 Erforderlich wären auch Ausführungen zur Entscheidungserheblichkeit der aufgeworfenen Frage, weil das LSG seine Entscheidung vorrangig darauf gestützt hat, dass sich ein Abrechnungsausschluss auch ohne ausdrückliche Regelung bereits aus der Auslegung der GOP ergebe. Lediglich ergänzend ("Hierfür spricht schließlich auch....") hat es Ausführungen zu dem in früheren (und späteren) Fassungen der Norm enthaltenen Abrechnungsausschluss gemacht. Hat das Berufungsgericht seine Entscheidung auf eine Doppelbegründung gestützt und bezieht sich die Rechtsfrage nur auf eine Begründung, mangelt es an der Entscheidungserheblichkeit (vgl. *Becker, SGB 2007, 261, 268*).
- 8 Soweit die Klägerin mit den Ausführungen, das Berufungsgericht habe "auch die Gewichtung des Inhalts der GOP 02100 EBM 2000 plus verkannt (§ 103 SGG)", zudem Verfahrensmängel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) geltend machen will, ist diese Rüge unzulässig, weil es insoweit an jeglicher Begründung fehlt. Selbst wenn man der Nennung des § 103 SGG entnehmen würde, dass die Klägerin eine Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes rügen will, hätte es hierzu unter anderem der Benennung eines konkreten Beweisantrags bedurft (vgl. *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160a RdNr 16e mwN*).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm §§ 154 ff VwGO. Danach trägt die Klägerin die Kosten des erfolglos geführten Rechtsmittels (§ 154 Abs 2 VwGO).



- 10 Die Festsetzung des Streitwerts entspricht den Festsetzungen der Vorinstanz vom 29.5.2013, die von keinem der Beteiligten in Frage gestellt worden ist (§ 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1, § 47 Abs 1 und 3 GKG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)